

**Erste Änderung der Ordnung für das Weiterbildende Studium
„Deutsch unterrichten – Grundlagen für die Praxis“
der Philosophischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena
vom**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Ordnung (Verköndigungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 5/2013, S. 94). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 28. April 2015 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am der Änderung zugestimmt. Der Präsident hat die Änderungsordnung am genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Studienordnung**

1. § 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zum Weiterbildungsstudium „Deutsch unterrichten – Grundlagen für die Praxis“ kann zugelassen werden, wer

1. an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes ein Studium von mindestens sechs Semestern abgeschlossen, d.h. mindestens 180 Leistungspunkte erworben hat oder
2. ein Studium von mindestens sechs Semestern an einer ausländischen Hochschule abgeschlossen hat und über Sprachkenntnisse der deutschen Sprache entsprechend TestDaF 3 verfügt oder
3. die für die Teilnahme erforderliche Eignung im Sinne des § 51 Abs. 2 des ThürHG im Beruf oder auf andere Weise erworben hat oder
4. in einem Studium zum Zeitpunkt der Bewerbung mindestens 170 Leistungspunkte erworben hat. In diesem Fall werden Prüfungsleistungen im Weiterbildungsstudium unter dem Vorbehalt erbracht, dass der berufsqualifizierende Studienabschluss bis zum Abschluss des Weiterbildungsstudiums nachgewiesen wird.

Über das Vorliegen der Qualifikation nach Nr. 2, 3 und 4 entscheidet der Prüfungsausschuss.“

2. In § 3 wird nach Absatz 6 der Absatz 7 hinzugefügt:

„(7) Die Zuständigkeit für die Zulassungen zum weiterbildenden Studium kann bei gemeinsamen Angeboten mit ausländischen Universitäten im Rahmen eines Kooperationsvertrags an die ausländische Universität übertragen werden.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Zu Absatz 1 wird nach Satz 4 folgender Satz 5 hinzugefügt:

„Bei gemeinsamen Angeboten mit ausländischen Universitäten erfolgt die Bewertung gemeinsam mit den dazu beauftragten Angehörigen dieser Universität.“

b) In Absatz 4 wird das Wort „Prüfungsleistungen“ gestrichen und durch das Wort „Studienleistungen“ ersetzt.

4. In § 12 wird das Wort „Teilnehmervertrag“ gestrichen und durch das Wort „Teilnahmevereinbarung“ ersetzt.

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündigungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena,

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena